

A U F R U F

zur Einreichung von Vorhaben für die Maßnahme

Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur Belebung des ländlichen Kulturerbes



Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzschener Pflege e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie Lommatzschener Pflege 2014 – 2020 zur Einreichung von Vorhaben für die Maßnahme

Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur Belebung des ländlichen Kulturerbes

auf.

Nr. des Aufrufs: 10-2019-M1.4

Datum des Aufrufs: 30. September 2019

Frist zur Einreichung: 31. Januar 2020 (Posteingang)

Einzureichen bei: Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzschener Pflege e.V.
(schriftlich) Regionalmanagement Lommatzschener Pflege
Neugasse 39/40
01662 Meißen

Rechtsgrundlagen:

- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 –2020 (EPLR)
<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3531.htm>
- Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm
- LEADER¹ Entwicklungsstrategie (LES²) der Region Lommatzscher Pflege
<http://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/foerderperiode-2014-2020/aktionspplan.html>

Zielstellung & Hintergrundinformation:

Bauliche Maßnahmen zum Erhalt oder zur Belebung des ländlichen Kulturerbes

Aufgrund der bauhistorischen Qualitäten der Lommatzscher Pflege und deren Bedeutung auch für die regionale Identität sollen diese trotz bestehender Fachförderung gesondert als Maßnahme im Rahmen der LES gefördert werden können.

Ziele: - Sicherung und Weiterentwicklung der Ortsbilder
- Sicherung, Aufwertung und Betonung der bauhistorischen und kulturlandschaftlichen Qualitäten der Lommatzscher Pflege

Die Pflege und Wertschätzung des Erhaltenen und Kenntnisse über die kulturgeschichtliche Bedeutung der Lommatzscher Pflege stehen in einem wechselseitigen, sich stärkenden Verhältnis, das wesentlich zum Prozess der Identifikation mit der Region beiträgt.

Um diesen Prozess zu unterstützen sind die Sicherung, Aufwertung, Betonung und Weiterentwicklung der bauhistorischen und kulturlandschaftlichen Qualitäten sowie der Ortsbilder der Lommatzscher Pflege von großer Bedeutung.

Um Alt- und Neubewohner in der Region zu halten, sollte ein attraktives ländliches Wohnumfeld als Bestandteil von Lebensqualität gewährleistet sein. In diesem Kontext sind auch die Ortsbilder zu sichern, weiterzuentwickeln und nach Möglichkeit unter Mitwirkung der Denkmalpflege konzeptionell in sich stimmig zu gestalten.

Fördersatz: 40 % / „Die förderfähigen Ausgaben für die Bauleistungen werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, auf Basis standardisierter Einheitskosten (SEK) ermittelt.“

Max. Förderhöhe: 100.000 EUR (nicht rückzahlbarer Zuschuss)

Höhe des Budgets: 200.000 EUR stehen für diesen Aufruf bereit

Zuwendungsempfänger: Kirchen

Inhalt des Aufrufs:

Der Aufruf umfasst Anträge auf Förderung von Projekten mit dem Status „Denkmal“ liegen, in begründeten Einzelfällen können auch Objekte mit besonderer bauhistorischer Bedeutung, aber ohne Denkmalstatus gefördert werden. In diesem Maßnahmebereich geht es auch um Objekte, die nicht der Wohnnutzung dienen. Pro Objekt ist nur eine Fördermaßnahme möglich.

¹ LEADER - *Liaisons entre Actions de Développement de l'Économie Rurale* (Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)

² LES – LEADER - Entwicklungsstrategie

Voraussetzungen:

Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Antragstellung ergeben sich aus der LES Lommatzscher Pflege. Details und Voraussetzungen finden Sie im Internet unter dem Menüpunkt „wichtige Unterlagen“ unter: <http://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/foerderperiode-2014-2020/aktionspplan/m14.html>

Zuwendungsfähig sind investive Vorhaben.

Vorhabenauswahl:

Die Vorhabenauswahl erfolgt auf Grundlage der LES Lommatzscher Pflege durch das Entscheidungsgremium. Alle zum Stichtag eingereichten Vorhaben werden stufenweise geprüft.

1. **Kohärenzkriterien** (Mindestkriterien)
2. **Rankingkriterien**

Die Kohärenzkriterien dienen zur grundsätzlichen Prüfung der Förderfähigkeit entsprechend des EPLR³, den CLLD – Anforderungen⁴ und der LES Lommatzscher Pflege.

Für alle Vorhaben gelten Kohärenzkriterien, die zum Zeitpunkt der Sitzung des Entscheidungsgremiums (Vorhabenauswahl) erfüllt sein müssen. Vorhaben, welche die Kohärenzkriterien nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Die Rankingkriterien werden mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Auswahl der besten Vorhaben erfolgt im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets. Auch bezüglich der Rankingkriterien wurden Mindestwerte festgelegt, die ein Vorhaben erreichen muss. Für die verschiedenen Maßnahmenbereiche werden unterschiedliche Mindestpunkte festgelegt, die in den Kapiteln 4.1. bis 4.7 der LES Lommatzscher Pflege definiert sind.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Finanzmittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben erneut zur Auswahl eingereicht werden.

Details zum Auswahlverfahren, den Kohärenzkriterien sowie die Rankingkriterien erhalten Sie als Dokument (PDF) in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung im Internet unter: <http://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/foerderperiode-2014-2020/hinweise.html>

Termin der Vorhabenauswahl

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Vorhaben wird auf der Internetseite der abschließende Termin zur Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium bekannt gegeben.

<http://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/projekt-aufruf-2019-2020.html>

³ EPLR- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 –2020

⁴ CLLD - Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (*community-led local development*)

Beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und zur LES Lommatzscher Pflege:

Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V.
Regionalmanagement Lommatzscher Pflege
Neugasse 39/40
01662 Meißen

Tel. 03521 47608- 20 / 21

E-Mail: info@lommatzscher-pflege.de

Für den Antragsteller ist das Antragsverfahren kosten- und gebührenfrei.

Meißen, den 30. September 2019